

§ 44 NAG

„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“

NAG - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

1. (1)Drittstaatsangehörigen kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn
 1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
 2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
 3. deren feste und regelmäßige monatliche Einkünfte der Höhe nach dem Zweifachen der Richtsätze des § 293 ASVG entsprechen.
2. (2)Drittstaatsangehörigen kann im unmittelbaren Anschluss an ihren Aufenthalt als Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 5 ASG) eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn sie
 1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
 2. in den Ruhestand versetzt worden sind.

In Kraft seit 01.05.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at